Bertrags von 1688 wirklich genießen zu lassen, so müssen die Landschaft und die Herrschaft zusammen zugrunde gehen. "Wir bitten also Ew. Majestät, solch bitteres Elend von uns abzuwenden und uns bei dem Bertrag, so Ew. Majestät selbst billig gefunden und beftätiget haben, in allweg zu erhalten und zu schüten."

Der Bischof Ulrich VI. von Chur und das gesamte Domkapitel nahmen fich der bedrängten Landschaft mit Barme an und unterftütten das Gefuch derfelben bei dem Raifer (23.

Geptember 1694).

Die Säupter der drei Bunde "bundstäglich in Chur gu tagen versammelt", schrieben "den frommen, fürsichtigen, ehrfamen und weisen Landammann, Gericht und Gemeinde der Grafschaft Baduz und Freiherrschaft Schellenberg, ihren besonders guten Freunden und Nachbarn" (28. August 1694), daß fie trot vielfältigem Ansuchen der Kreditoren Beschlag auf alle ihrer Landschaft oder derfelben Privaten angehörigen Effekten zu legen, welche fich in der Botmäßigkeit der drei Bünde befinden, folches bisher noch nicht bewilliget ,,aus gutem nachbarlichem Bertrauen", daß die wirkliche Satisfaktion erfolgen werde; sollten aber die Kreditoren nicht befriedigt werden, so werde jene Beschlagnahme unfehlbar erfolgen. — Es betraf dies Kapitalien, welche die Herrschaft aufgenommen, und für die fich die Landschaft verbürgt hatte. Bu den Drohungen der Bündner Gläubiger kamen die Forderungen der schwäbischen Kreiskaffe, 1000 fl. sogleich zu entrichten, widrigenfalls die Exekution im Anzuge sei. Die Landschaft mußte die Zahlung leiften. Chriftoph Walfer, Landammann von Baduz, und Beter Matt, Landammann von Schellenberg mit Zuzug etlicher Gerichtsleute, gaben nebst dem Borbehalt des Regreffes eine Rechtsverwahrung ein, gestützt auf den Bertrag von 1688. "Die Beamten der Herrschaft hörten die Intimation, Protestation und Reservation" an und reprotestierten im Namen der Herrschaft, zeigten aber dabei ihre Teilnahme, indem fie wohl wüßten, daß die Landschaft solche Kreis- und andere unerschwingliche Beschwerden und die aufgewachsenen Binse der Herrschaftsschulden zu liquidieren nicht verpflichtet wäre, herzlich wünschend, daß sie ihr mit einer erkledlichen Barichaft an die Sand geben könnten. Weil aber dermalen alle Herrschaftseinkunfte gleichsam erschöpft seien, auch von den verordneten Administratoren ihnen hierin nichts befohlen worden, noch Vorsehung und Meldung getan, so muffe man es, wie miserabel es auch sei, geschehen laffen, mit der endlichen Erklärung und Bufage: die Land-